

# RS UVS Oberösterreich 1993/05/18 VwSen-100820/9/Weg/Shn

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1993

## Rechtssatz

Ausreichende Konkretisierung des Tatvorwurfs nach § 52 lit. a Z. 10a StVO iVm§ 44a Z. 1 VStG, wenn sich im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Angabe "bei Strkm. 83,160" findet, selbst wenn die Radarmessung tatsächlich bei Strkm. 83,167 stattgefunden hat, weil der Berufsgewerber durch diese minimale Differenz weder in seinen Verteidigungsrechten eingeschränkt noch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Abweisung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)